

Sandra Wiesli
Leiterin RUV / Bausekretärin
direkt 044 835 82 32
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 19.03.2019

33 04.03.0 Kantonale Planung

Kantonaler Richtplan; Teilrevision 2018; Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage; Vernehmlassung

a) Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 informierte die Baudirektion des Kantons Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018 und bittet um Stellungnahme bis am 12. April 2019. Die öffentliche Auflage zur Richtplanvorlage findet vom 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019 statt.

Der kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in der Regel mit jährlichen Teilrevisionen.

b) Inhalt der Revisionsvorlage 2018

Die Vorlage der Teilrevision 2018 umfasst nur jene Kapitel, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Aufgrund der Vorlage geänderte Textpassagen sind rot dargestellt. Sind in den betroffenen Teilkapiteln der Vorlage Gegenstände der Richtplanteilrevisionen 2016 und 2017 enthalten, so sind diese im Richtplantext grau dargestellt.

Die vorliegende Teilrevision beinhaltet im Wesentlichen drei wichtige Anpassungen in den Kapiteln "Verkehr" und "Öffentliche Bauten und Anlagen":

- Beim Flugplatz Dübendorf wird in Erfüllung einer Motion des Kantonsrates die Piste in verkürzter Form wieder in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Kapitel 4.7.2).
- Für das bisherige Kinderspital-Areal in Zürich-Hottingen wird das Zentrum für Zahnmedizin als Nachfolgenutzung festgelegt. Weitere öffentliche Nutzungen auf dem Areal bleiben möglich.
- Zur Entwicklung des Kantonsspitals Winterthur und zur Abstimmung mit seiner Umgebung wird eine Gebietsplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

c) Stellungnahme Gemeinde Dietlikon zur Teilrevision 2018

Kapitel Verkehr, Pt. 4.3 öffentlicher Verkehr – Brüttenertunnel

Nur die Unterwerfung entspricht dem gemeinsam erarbeiteten Willen, für den Siedlungsraum Dietlikon eine für die Siedlung, der Landschaft und dem Lärmschutz verträgliche Lösung zu realisieren. Dieser gemeinsam erarbeitete Wille ist im Schlussdokument „Gebietsplanung Bassersdorf / Dietlikon / Wangen-Brüttsellen – Zielbild und Handlungsprogramm“ unter Ziffer 3.A – Verflechtungsbauwerk Bahnlagen (Strecken Richtung Wallisellen und Stettbach) mit der eindeutigen Aussage dokumentiert *„Das südliche Verflechtungsbauwerk der Bahn soll als Unterwerfung ausgebildet werden. Damit wird die grösstmögliche Schonung des angrenzenden Wohnquartiers erreicht.“* Das Schlussdokument wurde von der Behördendelegation am 13. Juli 2017 einstimmig verabschiedet.

Diese Haltung wird von der gesamten Region bzw. der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) geteilt und mitgetragen.

Antrag 1:

Die Gemeinde Dietlikon stellt den Antrag, im kantonalen Richtplan festzusetzen, dass das am südlichen Ortsrand von Dietlikon liegende Verflechtungsbauwerk der Bahn als Unterwerfung ausgebildet wird, um für die künftigen Planungen in diesem Raum Sicherheit zu bieten und um das gemeinsam von Bund, Kanton und Gemeinden erarbeitete Zielbild verbindlich zu verankern.

Kapitel Verkehr, Pt. 4.2 Strassenverkehr – Glattalautobahn Trassentausch (mit Brüttenertunnel)

Mit Beschluss vom 27. März 2017 hat der Kantonsrat der Anpassung Kap. 4.2 Strassenverkehr (Glattalautobahn), dem Trassentausch der Glattalautobahn und des Brüttenertunnels zugestimmt, wodurch die Notwendigkeit eines Brückenbauwerks für die Glattalautobahn entfällt und diese somit die Bahnlinie nördlich des Bahnhofs Dietlikon in Tieflage unterquert und ab diesem Punkt bis zur Verzweigung mit der A1 im Raum Baltenswil, überdeckt geführt werden kann. Das entspricht auch den langjährigen Forderungen der Gemeinde Dietlikon sowie den Nachbargemeinden Bassersdorf und Wangen-Brüttsellen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 wurde diese Richtplananpassung durch die Vorsteherin des UVEK (Doris Leuthard) unter anderem mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

- Vorhaben Glattalautobahn: Die „Überdeckung ab dem östlichen Tunnelende bis zur Verknüpfung mit der A1“ sowie der Realisierungshorizont „mittelfristig“ werden vom Bund im Sinne der Absichtserklärung des Kantons zur Kenntnis genommen.

Antrag 2:

Die Gemeinde Dietlikon fordert auch künftige Unterstützung vom Kanton Zürich, sich für eine unterirdische bzw. überdeckte und somit landschaftsverträgliche Lösung der Grossinfrastrukturprojekte Brüttenertunnel und Glattalautobahn einzusetzen.

Kapitel 4.7 Luftverkehr – Flugplatz Dübendorf

Am 31. August 2016 genehmigte der Bundesrat die Festlegungen des kantonalen Richtplans zum nationalen Innovationspark, Hubstandort Dübendorf. Damit wurde der Perimeter für die Umsetzung des Innovationsparks festgelegt, der im Endausbau rund 70 Hektaren im Kopfbereich des bisherigen Flugplatzareals umfassen wird. Gleichzeitig setzte der Bundesrat Änderungen im Sachplan Militär (SPM) und im allgemeinen Teil (Konzeptteil) des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) fest. Er erliess damit die Grundlagen für eine künftige Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit einer Helikopterbasis, das von der Luftwaffe mitbenützt werden kann. Der Flugbetrieb ist mit dem künftigen Innovationspark vereinbar, insbesondere sind die Perimeter des künftigen Flugplatzareals und des Innovationsparks aufeinander abgestimmt.

Die am 4. September 2017 überwiesene Motion KR-Nr. 177/2015 betreffend Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf, beauftragt den Regierungsrat, eine Vorlage zur Wiederaufnahme des Flugplatzes Dübendorf in den kantonalen Richtplan vorzulegen. Mit der beantragten Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Teilrevision 2018 kann der Auftrag fristgerecht erfüllt werden.

In der Richtplankarte werden die (von ursprünglich 2500 auf 1800 Meter) verkürzte Piste und der angepasste Flugplatzperimeter räumlich festgelegt. Der Perimeter des Flugplatzes Dübendorf ist auf den Perimeter der Gebietsplanung "Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf" (vgl. Pt. 6.2.2) abgestimmt, wobei Letzterer geringfügig angepasst wird. Im Richtplantext wird die (verkürzte) Piste wieder in die Objektliste unter Pt. 4.7.2.2 (Karteneinträge) aufgenommen. Zudem wird der Text unter Pt. 4.7.2.1 (Ziele) entsprechend angepasst. Unter Pt. 4.7.2.3 (Massnahmen, Kanton) entfällt der Text, mit dem der Kanton beauftragt wurde, die für die Entwicklung des Flugplatzareals erforderlichen Festlegungen zu treffen, sobald die Ergebnisse des Gebietsmanagements vorliegen.

Die neuen Festlegungen im kantonalen Richtplan stimmen mit den Vorgaben des SPM überein. Im neusten Entwurf zum SIL-Schlussbericht ist ein abweichender Flugplatzperimeter vorgesehen. Die Festlegungen des kantonalen Richtplans werden daher nach Abschluss des SIL-Prozesses auf ihre Vereinbarkeit mit dem definitiven SIL-Objektblatt zu überprüfen sein. Allerdings ist der SIL-Prozess zum Flugplatz Dübendorf noch nicht abgeschlossen. Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 informierte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) über das Objektblatt SIL, Teil III C, welches vom 18. Februar bis am 24. Mai 2019 zur Anhörung der Behörden freigegeben wurde. Die Gemeinde Dietlikon wird sich grundsätzlich im Rahmen dieser Vernehmlassung dazu äussern.

Die Gemeinde Dietlikon hat bisher konsequent eine weitere zivil- oder militärische Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf mit Ausnahme eines Heliports für die Luftwaffe, Polizei und Rega (Rettungsflüge) abgelehnt. Die Koexistenz von Aviatik und Siedlungsentwicklung ist mit den erheblichen Belastungen des Landesflughafens Zürich (Kloten) ausgereizt.

Kantonaler Richtplan; Teilrevision 2018; Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auflage; Vernehmlassung

Antrag 3:

Die Angabe zur überwiegenden Nutzung ist derart einzuschränken, dass eine Nutzung lediglich für Werkflüge, für die Helikopterbasis für Rettungsflüge und Flüge der Kantonspolizei sowie die Mitbenutzung durch die Luftwaffe für Flüge mit militärischen Helikoptern und Flächenflugzeugen (exkl. Jetbetrieb) zulässig sind.

Antrag 4:

Das BAZL verfolgt die Absicht entgegen dem Nutzungskonzept von 2013, die Pistenlänge zugunsten einer breiter gefächerten zivilen Aviatiknutzung auf 2'176 m auszudehnen. Dies steht im Widerspruch zur regionalen Positionierung und jener der Standortgemeinden. Die Angabe zur Pistenbeschaffenheit / -länge ist zwingend wie in der Vorlage enthalten bei max. 1'800 m zu belassen.

d) Kommende Richtplanrevisionen

Kapitel Verkehr, Pt. 4.3 öffentlicher Verkehr – Stadtbahn
(Zusammenschluss Bassersdorf Bahnhof - Dietlikon)

Die Gemeinde Dietlikon hat bereits mit den Teilrevisionen 2016 und 2017 gefordert, dass die im Richtplan festgesetzte und eingetragene Linienführung der Glattalbahnverlängerung vom Bahnhof Dietlikon bis nach Bassersdorf (grün gepunktet) mit der nächsten Teilrevision gestrichen werden soll.

Zwischenzeitlich wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich die Überprüfung des Richtplaneintrags "Zusammenschluss Glattalbahn" durchgeführt und ein entsprechender Bericht (Schlussbericht vom 18.02.2019) liegt vor. Gemäss den Ergebnissen dieser Studie stellen die kantonalen Vertreter von AFV, ARE und ZVV den zuständigen Amtschefs den Antrag zur Streichung des Richtplaneintrags für den Zusammenschluss der Glattalbahn.

Antrag 5:

Die Gemeinde Dietlikon begrüsst dieses Vorgehen und hält weiterhin an der Forderung zur Streichung des Richtplaneintrags der Linienführung zwischen Dietlikon und Bassersdorf fest. Dies soll in der Teilrevision 2019 berücksichtigt werden.



Planausschnitte Kantonalen Richtplan Blatt Nord

Beschluss:

1. Im Sinne der Erwägungen c) sind die entsprechenden Anträge 1-4 zu berücksichtigen:
 - 1.1. Antrag 1

Die Gemeinde Dietlikon stellt den Antrag, im kantonalen Richtplan festzusetzen, dass das am südlichen Ortsrand von Dietlikon liegende Verflechtungsbauwerk der Bahn als Unterwerfung ausgebildet wird, um für die künftigen Planungen in diesem Raum Sicherheit zu bieten und um das gemeinsam von Bund, Kanton und Gemeinden erarbeitete Zielbild verbindlich zur verankern.
 - 1.2. Antrag 2

Die Gemeinde Dietlikon fordert auch künftige Unterstützung vom Kanton Zürich, sich für eine unterirdische bzw. überdeckte und somit landschaftsverträgliche Lösung der Grossinfrastrukturprojekte Brüttenertunnel und Glattalautobahn einzusetzen.
 - 1.3. Antrag 3

Die Gemeinde Dietlikon fordert im Zusammenhang mit dem Flugplatz Dübendorf, dass die Angabe zur überwiegenden Nutzung derart einzuschränken ist, dass eine Nutzung lediglich für Werkflüge, für die Helikopterbasis für Rettungsflüge und Flüge der Kantonspolizei sowie die Mitbenutzung durch die Luftwaffe für Flüge mit militärischen Helikoptern und Flächenflugzeugen (exkl. Jetbetrieb) zulässig sind.
 - 1.4. Antrag 4

Die Gemeinde Dietlikon fordert, dass die Angabe zur Pistenbeschaffenheit / -länge zwingend wie in der Vorlage enthalten bei max. 1'800 m zu belassen ist.

2. Im Sinne der Erwägungen lit. d) ist als Antrag 5 in der nächsten Teilrevision die im Richtplan festgesetzte und eingetragene Linienführung der Glattalbahnverlängerung (Abschnitt Bahnhof Dietlikon bis nach Bassersdorf) zu streichen.
3. Im Übrigen schliesst sich die Gemeinde Dietlikon der Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) an.
4. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Zürcher Planungsgruppe Glattal, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf
 - Baubehörde
 - Gemeindepräsidentin Edith Zuber (Delegierte ZPG)
 - OE Raum, Umwelt + Verkehr
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: